

Satzung der Segelriege des ETUF e.V.

§1

1. Die Segelriege, ein nicht rechtsfähiger Verein innerhalb des ETUF e.V. (ETUF) in Essen, verfolgt den gemeinnützigen Zweck, ihren Mitgliedern und vor allem der Jugend die Möglichkeit zur Ausübung des Segelsports zu geben. Alle Einrichtungen und Mittel der Segelriege, die der Segelriege gehören oder von ihr verwaltet werden, dienen ausschließlich und unmittelbar diesem Zweck. Das Vermögen der Segelriege ist gemeinschaftliches Vermögen ihrer Mitglieder.
2. Die Segelriege ist gemeinnützig im Sinne von § 1 Abs. 1.2 der Satzung des ETUF.
3. Die Segelriege ist Mitglied des Deutschen Seglerverband e.V. (und des Segler-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V.) und vermittelt die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten ihren Mitgliedern.
4. Im übrigen gilt § 1 Abs 2 Satz 2, 3, 6 und 8 der Satzung des ETUF.

§2

1. Die Mitgliedschaft in der Segelriege und ihre Beendigung richten sich nach den §§ 3 bis 4 der Satzung des ETUF.
2. Der Vorstand der Segelriege kann Nichtmitgliedern die Benutzung der der Segelriege zur Verfügung stehenden Anlagen gestatten.
3. Der Vorstand der Segelriege kann Mitgliedern bei Verstößen gegen ihre Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft im ETUF und seiner Riegen oder sonstigen, den ETUF oder seiner Riegen schädigendem Verhalten die Benutzung der der Segelriege zur Verfügung stehenden Anlagen für einen Zeitraum von bis zu 6 Wochen untersagen.

§3

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für die Festsetzung der Beiträge gilt § 5 der Satzung des ETUF.

§4

1. Der Riegenvorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftwart
 - d. dem Kassenwart
 - e. dem Sportwart

- f. dem Steg- und Hauswart
- g. dem Jugendwart
- h. dem Pressewart und
- i. bis zu zwei Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder gemäß § 4 a -i können nur Mitglieder gemäß § 2. 1 a-d der Satzung des ETUF sein.

Der Vorstand regelt die Vertretung einzelner seiner Mitglieder für den Fall längerer Krankheit, Abwesenheit oder sonstiger längerer Verhinderung.

- 2. Die Vorstandsmitglieder - mit Ausnahme des Jugendwartes - werden alljährlich von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand kann diese Wahl in Form einer Listenwahl durchführen, es sei denn, dass mindestens 6 Mitglieder Abstimmung in gesonderten Wahlgängen verlangen.

Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Wahl eines neuen Vorstands.

- 3.
 - a. Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft bei Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr, die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Seine Stimme gibt bei Stimmgleichheit im Vorstand den Ausschlag. Er kann verlangen, dass Beschlüsse des Vorstands, sofern dieser nicht vollzählig vertreten war, in einer umgehend einzuberufenden neuen Vorstandssitzung überprüft werden, wobei bei dieser zweiten Vorstandssitzung auch ausnahmsweise schriftliche Stimmabgabe zulässig ist.
 - b. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei Verhinderungen und übt sonstige Funktionen auf Beschluss des Vorstandes aus.
 - c. Der Schriftwart ist für den Schriftverkehr und Protokollierungen verantwortlich.
 - d. Der Kassenwart besorgt die Kassenangelegenheiten. Ausgaben außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden. Falls Ausgaben den Voranschlag für das laufende Jahr wesentlich überschreiten, ist ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen.
 - e. Der Sportwart regelt den Segelbetrieb und die Abwicklung der Regatten.
 - f. Der Steg- und Hauswart hat dafür Sorge zu tragen, dass Stege und Segelschuppen ordnungsgemäß benutzt und instandgehalten werden.
 - g. Dem Jugendwart obliegen die Betreuung und Ausbildung der jugendlichen Mitglieder der Riege.
 - h. Dem Pressewart obliegt die Berichterstattung über die Segelriege in den ETUF Nachrichten, in der lokalen Presse sowie sonstigen Medien.
 - i. Die Beisitzer stehen auf Wunsch des Vorsitzenden oder nach Absprache im Vorstand zur Vertretung anderer Vorstandsmitglieder bei zeitweiliger Verhinderung sowie für Sonderaufgaben zur Verfügung.



4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand dessen Funktionen bis zum Ablauf der Amtszeit auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen, sofern keine Ersatzwahl erfolgt. Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat eine Ersatzwahl durch eine Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen.
5. Die Riege wird durch den Vorsitzenden und den Kassenwart gegenüber Dritten vertreten. Ist eines oder sind beide Vorstandsmitglieder verhindert, so treten an ihre Stelle andere Mitglieder des Vorstands.
6. Zur Unterstützung in der Geschäftsführung ist der Riegenvorstand berechtigt, weitere Riegenmitglieder für die Erledigung besonderer Aufgaben ehrenamtlich heranzuziehen. Er kann zu diesem Zweck auch Ausschüsse bilden.
7. Der Vorstand der Segelriege ist berechtigt, allgemeine Regelungen zu erlassen sowie im Einzelfall selbst oder durch das bei der Riege angestellte Personal Regelungen im Einklang mit der Riegen- oder ETUF-Satzung zu treffen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den allgemeinen und Einzelregelungen zu folgen. Die allgemeinen Regelungen der Segelriege liegen zur Einsicht im Sekretariat des Hauptklubs aus.

§5

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich rechtzeitig vor der ordentlichen Hauptversammlung des ETUF statt.
Sie hat insbesondere
 - a. den Geschäftsbericht des Riegenvorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen und über die Entlastung des Riegenvorstandes zu beschließen; die Jahresrechnung muss vorher von zwei Kassenprüfern geprüft sein. Diese haben ihren Bericht schriftlich abzufassen und in der Mitgliederversammlung auf Verlangen mündlich zu erläutern;
 - b. über den Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr sowie Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, Zuschläge zu beschließen;
 - c. den Vorstand, die Kassenprüfer und deren Ersatz zu wählen; der Jugendwart wird durch die Jugendvollversammlung gewählt;
 - d. über Vorlagen des Vorstandes und Anträge der Mitglieder zu beschließen.
2. Der Riegenvorstand ist jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf Antrag von mindestens 6 Mitgliedern gemäß § 2.1 der Satzung des ETUF, der Angelegenheiten betreffen muss, die in die Zuständigkeit der Segelriege fallen und zu begründen ist, muss der Riegenvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Stimmberechtigt sind Segelriegenmitglieder gemäß § 2 .1 a-c der Satzung des ETUF. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, dass Gesetz oder Satzung eine größere Stimmenmehrheit vorschreiben.

4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden durch die vom Schriftwart oder einem anderen Vorstandsmitglied zu führende und von zwei Vorstandsmitgliedern des in der Satzung amtierenden Vorstandes zu unterzeichnender Niederschrift aufgenommen.
5. Die Jugendvollversammlung findet alljährlich innerhalb des ersten Quartals rechtzeitig vor der ordentlichen Hauptversammlung der Segelriege statt. Sie wählt den Jugendwart. Stimmberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder der Segelriege.

Das Ergebnis der Wahl ist in einer Niederschrift festzuhalten und den Mitgliedern der Segelriege in der Hauptversammlung mitzuteilen.

Im übrigen findet die Jugendordnung der Segelriege des ETUF e.V. Anwendung.

§6

1. Einberufung und Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sind 4 Wochen vorher bekanntzugeben. Die Einladung der stimmberechtigten Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung erfolgt in den Klubnachrichten und/oder durch Einladung in Textform (§ 126 b BGB) der stimmberechtigten Mitglieder. Durch Feststellung in der Sitzungsniederschrift gilt der Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung als erbracht.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, auf begründeten Antrag von mindestens 3 Mitgliedern gemäß § 2.1 a-c der ETUF-Satzung, Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Segelriege fallen, in die Tagesordnung aufzunehmen; solche Anträge müssen 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
3. Über nicht zur Tagesordnung gehörende Anträge kann, wenn gegen die Behandlung Widerspruch erhoben wird, nur dann beschlossen werden, wenn die Dringlichkeit mit 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
5. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 11 der Satzung des ETUF entsprechend

§7

Der Wortlaut beabsichtigter Satzungsänderungen ist den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekanntzugeben, spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie gemäß § 1 Abs. 2 Satz 6 der ETUF-Satzung der Zustimmung des Vorstandes des ETUF.



§8

Bei Auflösung der Segelriege oder bei Ausscheiden aus dem ETUF wegen nachhaltigen Wegfalls der Gemeinnützigkeit fällt das vorhandene Vermögen an den ETUF, sofern dieser zu diesem Zeitpunkt besteht und die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt; ist dies nicht der Fall, fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Essen zur Verwendung zu gemeinnützigen sportlichen Zwecken.

§9

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt ergänzend die Satzung des ETUF für die Segelriege entsprechend. Bei Widersprüchen und Kollisionen einzelner Regelungen sowie deren Auslegung gilt die Satzung des ETUF vorrangig.

§10

Die Satzung tritt nach entsprechender Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Zustimmung des ETUF-Gesamtvorstandes in Kraft.

05.11.2022